

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0031-I/4/2008

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft erlassen und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Mietrechtsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das IPR-Gesetz, das Notariatsaktsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, die Anfechtungsordnung, die Notariatsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Todeserklärungsgesetz, das Wohnungseigentums- gesetz 2002, das Kleingartengesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Anerbengesetz, das Kärntner Erbhöfegesetz, das Tiroler Höfegesetz, die Ausgleichsordnung, das Firmenbuchgesetz, das GmbH-Gesetz, das Übernahmegesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatstarifgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG);

Stellungnahme des BMF

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit Note vom 24. April 2008 unter der Geschäftszahl BMJ-B4.000/0013-I 1/2008 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft erlassen und das

allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Mietrechtsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das IPR-Gesetz, das Notariatsaktsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, die Anfechtungsordnung, die Notariatsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Todeserklärungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, das Kleingartengesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Anerbengesetz, das Kärntner Erbhöfegesetz, das Tiroler Höfegesetz, die Ausgleichsordnung, das Firmenbuchgesetz, das GmbH-Gesetz, das Übernahmegesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatstarifgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG), wie folgt Stellung zu nehmen:

Unterschiedliche Regelungen stellen keine Diskriminierung dar, wenn ihnen andere Lebensumstände zugrunde liegen.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz regelt die Beziehungen von zwei gleichgeschlechtlichen Personen in einer Lebenspartnerschaft.

Diese Partnerschaft kann jedoch wegen ihrer prinzipiellen Unterschiedlichkeit nicht einer Ehe gegenüber gestellt und mit ihr verglichen werden. Gleich ist zwar der zum Ausdruck gebrachte Wille von zwei Personen zur gemeinsamen Lebensführung; eine Lebenspartnerschaft kann jedoch von vornherein nicht auf gemeinsame Kinder und damit auf die Gründung einer Familie ausgerichtet sein. Allein aus dieser Differenzierung ergibt sich die Notwendigkeit einer unterschiedlichen legislativen Ausgestaltung dieser beiden Formen des menschlichen Zusammenlebens.

Keine Ehe light

Im Hinblick auf diese Notwendigkeit zur unterschiedlichen Ausgestaltung der Lebenspartnerschaft im Vergleich zur Ehe erscheint der vom Bundesministerium für Justiz vorgelegte Entwurf als zu sehr von einem Vergleich zur Ehe getragen, wiewohl bei der Ausgestaltung der Lebenspartnerschaft darauf zu achten sein wird, dass dieses Rechtsinstitut durch ein ausgewogenes Verhältnis von aufeinander bezogenen Rechten und Pflichten gekennzeichnet ist. Der vorgelegte Entwurf sollte daher grundlegend überarbeitet werden,

um den Eindruck zu vermeiden, bei der Lebenspartnerschaft handle es sich um eine andere bzw. besondere Form der Ehe (Ehe light).

Abbau von Diskriminierungen

Ziel einer neuen gesetzlichen Regelung muss der Abbau allenfalls vorhandener Diskriminierungen sein. Eine Diskriminierung liegt jedoch dann nicht vor, wenn ungleichartige Umstände eine gleichartige Regelung a priori ausschließen. Denn der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz verbietet nicht nur Gleiches ungleich zu behandeln, sondern verbietet es auch, Ungleiches unsachlicherweise gleich zu behandeln.

Die Beseitigung allenfalls vorhandener Diskriminierungen ist somit Aufgabe des Gesetzgebers, der Differenzierungen dort beseitigen muss, wo sie unsachlich sind. Im Lichte dessen erweist sich daher ein besonderes Diskriminierungsverbot für Lebenspartnerschaften (§ 3 des Entwurfs) als entbehrlich.

Adoption

Wenngleich die Erläuterungen ausführen, dass die Adoption eines Kindes durch die beiden Lebenspartner ebenso wie die Adoption des Kindes einer Partnerin oder eines Partners durch den anderen Teil ausgeschlossen bleiben soll, wird vorgeschlagen, ein explizites gesetzliches Adoptionsverbot zu normieren. Die Adoption eines Kindes durch den Lebenspartner eines Elternteils wurde im Übrigen erst kürzlich durch eine OGH-Entscheidung für den Bereich gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ausgeschlossen.

Fortpflanzungsmedizingesetz

Ebenso erscheint eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich, wonach eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur in einer „Lebensgemeinschaft von Mann und Frau“ zulässig ist.

Förmlichkeiten der Eingehung einer Lebenspartnerschaft

Auf Grund der Unterschiedlichkeit von Ehe und Lebenspartnerschaft erscheint es nicht zielführend, die im Personenstandsgesetz geregelten Förmlichkeiten einer Eheschließung auf die Begründung einer Lebenspartnerschaft zu übertragen. Es wird daher in Anlehnung an die

Schweizer Regelung folgendes Verfahren zur Begründung einer Lebenspartnerschaft vorgeschlagen:

Die beiden Partner/innen beantragen persönlich bei der Behörde die Eintragung. Die Behörde prüft, ob der Antrag in der richtigen Form eingereicht worden ist, die nötigen Dokumente vorliegen und die Voraussetzungen für die Beurkundung der Lebenspartnerschaft erfüllt sind.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Lebenspartnerschaft beurkundet und in ein neu zu schaffendes Personenstandsbuch eingetragen. Diese Beurkundung ist öffentlich. Im Gegensatz zur Ehe wird die Lebenspartnerschaft jedoch nicht durch das Ja-Wort in Anwesenheit von zwei Zeugen begründet, sondern durch die Protokollierung der Willenserklärungen der beiden Partner/innen. Die Lebenspartnerschaft hat keine Auswirkungen auf den amtlichen Namen der beiden Partner/innen.

Im Hinblick auf die beschriebene Form der Begründung dieser Partnerschaft wird vorgeschlagen, nicht von einer Lebenspartnerschaft, sondern von einer eingetragenen Partnerschaft zu sprechen und dementsprechend auch die Diktion des Gesetzes(entwurfs) einschließlich des Gesetzstitels entsprechend anzupassen.

Standesamt/Bezirksverwaltungsbehörde/Bezirksgericht

Auch die behördliche Zuständigkeit für die Eingehung einer Lebenspartnerschaft sollte nicht der Trauung nachgebildet werden, um sichtbar zu machen, dass es sich bei Ehe und Lebenspartnerschaft um unterschiedliche Rechtsinstitute handelt. Es wird daher vorgeschlagen, die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Magistrate) oder die Bezirksgerichte als zuständige Behörden für die Beurkundung von Lebenspartnerschaften vorzusehen. Die Standesämter sollen weiterhin für die Eheschließung zuständig bleiben.

Für eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Bezirksgerichte sprechen außerdem verwaltungsökonomische Gründe. Da die Zahl der Beurkundungen von Lebenspartnerschaften im Vergleich zur Zahl der Eheschließungen vergleichsweise gering sein wird, erscheint es sinnvoll, die behördliche Zuständigkeit zur Begründung von Lebenspartnerschaften bei den Bezirksverwaltungsbehörden oder den Bezirksgerichten anzusiedeln.

Aus budgetärer Sicht wird von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen angemerkt, dass die Ausführungen zu den Kosten in sich nicht schlüssig sind, da einerseits im Vorblatt von keinen finanziellen Auswirkungen die Rede ist, im Allgemeinen Teil der Erläuterungen jedoch von einer vermehrten Inanspruchnahme der Personenstandsbehörden und Gerichte (wenn auch nur in geringfügigem Umfang) ausgegangen wird. Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz bzw. der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen (BGBI. II Nr. 50/1999 idgF). So wäre klarzustellen, inwieweit mit der vermehrten Inanspruchnahme der Personenstandsbehörden und Gerichte Mehrkosten verbunden sein könnten oder nicht. Sollten mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf für das Bundesministerium für Justiz Mehrkosten verbunden sein, geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass dieser Mehraufwand vom Bundesministerium für Justiz bedeckt wird. Dies wäre auch in den Erläuterungen festzuhalten.

Weiters wird in den Erläuterungen bemerkt, dass „mit der familienrechtlichen Anerkennung und Regelung der Lebenspartnerschaft die notwendigen Grundlagen für die Anpassung

weiterer Rechtsbereiche – etwa des Sozialversicherungsrechts - statuiert werden" sollen. Daher sollte auch der gegebenenfalls dadurch entstehende finanzielle Mehraufwand angegeben werden.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

16. Juni 2008

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)